

**Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
(Verkündet am 18. August 2021, in Kraft ab 23. August 2021)**

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html zu finden.

Mit der ab 31. Mai 2021 gültigen o.g. Ersatzverkündung tritt ein Stufenplan in Kraft, der bei gleichbleibend niedrigen Inzidenzen die Veranstaltungsarbeit wieder möglich macht und in 14tägigem-Rhythmus weiter ausbaut.

Link zum Stufenplan:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf?_blob=publicationFile&v=3

Für den Besuch von Bibliotheken ist weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. An festen Sitzplätzen darf die Maske allerdings abgenommen werden.

Die Kontaktdaten der Besucher*innen müssen weiterhin erhoben werden, **die Testpflicht im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV für den Besuch von Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt für Bibliotheken nicht.**

Die Testpflicht bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume wird wieder eingeführt.

	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner	Inzidenz über 50 usw.
Öffnung der Bibliothek / Zugangsbeschränkungen	<p>Nutzer*innen dürfen die Bibliothek betreten. Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden, die Aufenthaltsdauer und -qualität muss lediglich dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen der Hygienekonzepte, z.B. hinsichtlich der Abstandsregeln, eingehalten werden können.</p> <p>Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Der Einsatz der Luca-App ist zulässig. Es besteht keine Testpflicht im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV für den Besuch von Bibliotheken.</p>	Die entsprechenden Erlasse wurden aufgehoben.
Veranstaltungen	<p>Generell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Hygienekonzepts • Erfassung der Kontaktdaten • Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume wird die Testpflicht im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV wieder eingeführt. Es gilt die sogenannte 3G-Regel (Geimpfte, Genesene, Getestete) • Außerhalb geschlossener Räume besteht weiterhin keine Testpflicht <p>Veranstaltungen mit Sitzungscharakter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossener Teilnehmerkreis mit festen Sitzplätzen (Lesungen, Vorträge etc.) • Testpflicht (3G-Regel), außer für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. • Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausnahmen: nur die Hälfte der Sitzplätze ist besetzt oder die qualifizierten Mund-Nase-Bedeckungen werden am Platz nicht abgenommen • Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume; darf am Platz abgenommen werden 	

Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner

Inzidenz über 50 usw.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität und ohne feste Sitzplätze:

- Fester Teilnehmerkreis
- Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume
- **Testpflicht (3G-Regel), außer für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.**

Veranstaltungen mit Marktcharakter:

- Wechselnde Teilnehmer (z.B. Bücherflohmarkt)
- die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen ist der begehbaren Fläche anzupassen (max. 1 Person je 7 m²)
- **Testpflicht (3G-Regel) bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume**
- Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume
- Angemessene Anzahl von Ordnungskräften, die das Abstandsgebot sicherstellen

Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Hier gilt eine Maskenpflicht.



	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner	Inzidenz über 50 usw.
Hygienekonzept	Inhalt des Hygienekonzepts: <ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der Besucherzahlen• Wahrung der Abstandsgebote• Regelung von Besucherströmen• Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen• Regelmäßige Lüftung• qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume, an festen Sitzplätzen darf die Maske allerdings abgenommen werden.• Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes	

Rendsburg, 18. August 2021